



B Ü R O K R A T I E A B B A U

...eine Bestandsaufnahme des EHV Baden-Württemberg

1. Die Sektsteuer
2. Olivenöl ist Olivenöl
3. Hilfe, ich werde diskriminiert
4. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz wegen sekundengenaue
Parkabrechnung?
5. Ein Traum aus dem Jahr 1896 – ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch
6. Mein Personal klaut – und ich kann nichts dagegen tun
7. Mein Beschäftigter hat Anspruch auf eine Kleiderablage
8. Flucht- und Rettungsplan
9. Schild(a)
10. Bitte beheizen Sie ihre Toiletten
11. Entgelt ist Entgelt oder auch nicht
12. Existenzgründung
13. Pflichtangaben auf Rechnungen nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz
14. Ladenschlussgesetz und kein Ende
15. Drei Tische, einen Kaffee und etwas zu Knabbern
16. Bitte melde Dich
17. Wir helfen Ihnen

Forderungen des EHV Baden-Württemberg

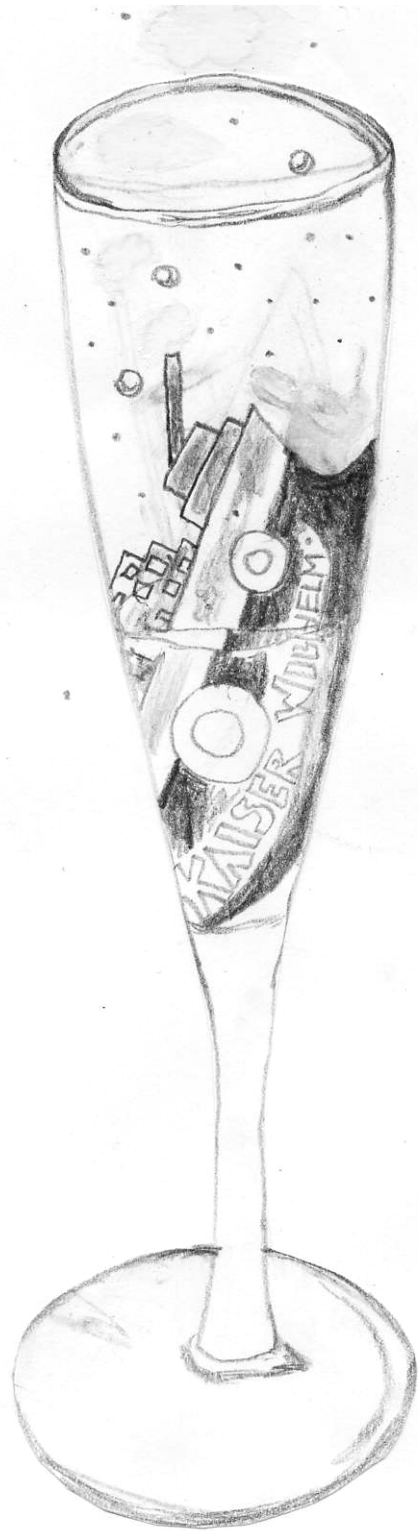
Bürokratieabbau - Eine Bilanz des EHV Baden-Württemberg

Einleitung

„Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu erlassen.“ (Montesquieu) Dennoch gibt es in Deutschland es allein auf Bundesebene mehr als 4.000 Gesetze und 8.000 Verordnungen. Trotz aller gegenteiligen Beteuerungen nehmen Bürokratie und Regulierungsdichte in Deutschland kontinuierlich zu. Teilweise wissen selbst die Bundesministerien nicht mehr, welche Gesetze noch gelten. Bei einer kleinen Anfrage der FDP im Bundestag zur Frage, wie hoch die Anzahl der im Rahmen des Bürokratieabbaus außer Kraft gesetzten Vorschriften sei, kamen das Bundesjustizministerium und das Wirtschaftsministerium zu verschiedenen Zahlen. Das Beklagen der ausufernden Bürokratie in Deutschland ist nicht neu. Schon Bismarck warnte vor über 125 Jahren vor dieser Gefahr. („Die Bürokratie ist es, an der wir überall kranken.“) Bismarck wusste aber nicht, was da noch kommen würde.

Objektiver Indikator für das Vorliegen von Bürokratie ist die Staatsquote. Während diese in den USA bei 32%, in Japan und Großbritannien bei 40% liegt, beläuft sich diese in Deutschland auf 48,5%. (Stand 1950: 31,5%) Unmittelbare Folge: Schwarzarbeit mit einem Volumen von ca. EUR 350 Milliarden. 50% der Unternehmer benennen die Bürokratie als das größte Hindernis für den betrieblichen Erfolg. Mittelständische Betriebe müssen heute mehr als 2.000 Gesetze und Verordnungen mit einer unüberschaubaren Zahl von Einzelvorschriften beachten. Diese sind immer häufiger in einer Sprache abgefasst, die die Konsultation eines Rechtsbeistands auch in einfacheren Angelegenheiten erforderlich macht. Leider trägt der Gesetzgeber selbst dazu bei, indem er handwerkliche Fehler bei der Ausformulierung der Gesetze macht, die zu vermeidbaren Diskussionen führen. Die jetzige Bundesregierung ist zudem die erste, die das Nachbessern zum Regierungsprinzip erhoben hat.

Die folgenden Beispiele aus der Praxis sollen anschaulich verdeutlichen, was die Einzelhändler und Unternehmer in unserem Land bedrückt, wenn von Bürokratie die Rede ist.



1. Die Sektsteuer

Die Sektsteuer ist von Kaiser Wilhelm II. 1902 eingeführt worden, um den Bau der deutschen Hochseekriegsflotte zu finanzieren. Hiermit wollte man der englischen Flotte Paroli bieten (Flottenwettrüsten). Es handelte sich um eine Luxussteuer, da Sekt nur von Reichen gekauft werden konnte. In der Folgezeit liefen viele Kriegsschiffe vom Stapel. Die Geschichte der deutschen Kriegsflotte ist bekannt. In der Schlacht am Skagerrak, der Meerenge zwischen Nordsee und Ostsee, im Jahr 1915 wurde diese weitestgehend versenkt. Nach dem ersten Weltkrieg durfte Deutschland keine Großschiffe mehr bauen. Die Sektsteuer (EUR 1,02 + MwSt) wird bis heute erhoben und dient der allgemeinen Haushaltsfinanzierung. Sie ist auch keine Luxussteuer mehr. Heute sorgt die Sektsteuer für Bürokratie. Denn jede Steuerart benötigt in den Ministerien Referate, die Richtlinien erarbeiten; Richtlinien die Finanzbeamte steuern und Finanzbeamte, die die Richtlinien vollziehen. Der Finanzbedarf der öffentlichen Hand könnte über die allgemeinen Steuern einfacher gedeckt werden.

Die Sektsteuer ist ein ausgezeichnetes Beispiel für Gesetze, deren Zweck sich längst erledigt hat. Statt solche Gesetze bei Gelegenheit außer Verkehr zu ziehen, werden diese zu Lasten der Steuerzahler jahrzehntelang weiter vollzogen. So gibt es eine Vielzahl von Vorschriften, die bis heute überlebt haben. Durch eine konsequente Abschaffung solcher Gesetze ließe sich zumindest die Anzahl der Gesetze reduzieren. Weiter entfielen der zusätzliche Verwaltungsaufwand.



BESCHILAGNANT

OLIO DI OLIVA

2. Olivenöl ist Olivenöl

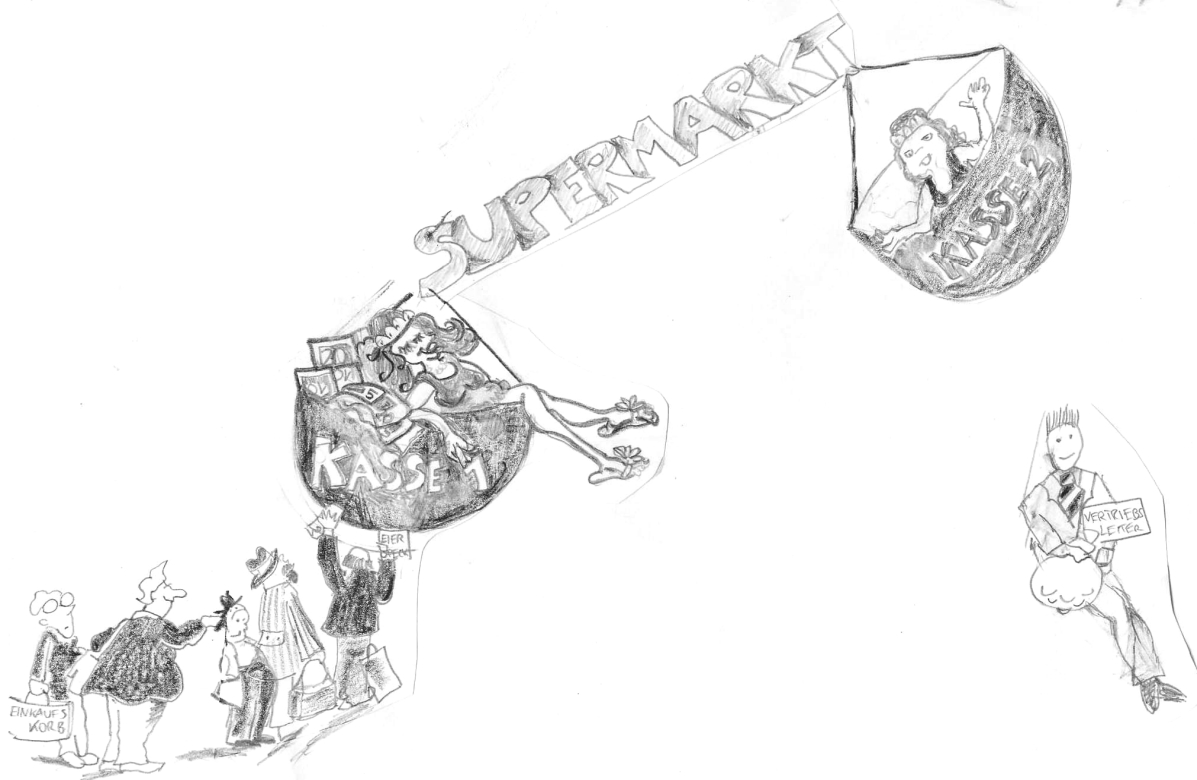
Diese Geschichte erzählt von Alessandro, einem Feinkosthändler. Genau genommen ist schon die Überschrift falsch. Lebensmittel können nämlich die gleiche Bezeichnung tragen und doch völlig unterschiedlich behandelt werden. Alessandro verkauft Trüffelöl. Verschiedene Sorten. In zwei seiner großen Glasballons befindet sich Trüffelöl. Für seine Kunden füllt er das Öl dann direkt aus dem Glasballon ab. Die Kunden schätzen dies sehr.

Verkaufen darf er sein Öl neuerdings nur noch aus dem linken Glasballon. Dies ist nämlich aus Traubenkernen hergestellt und darf „offen“ verkauft werden. Den rechten Glasballon muss er dagegen entsorgen. Das darin enthaltene Öl stammt aus Oliven. Festgestellt hat dies das Ordnungsamt. Rechtsgrundlage für das Einschreiten des Ordnungsamtes ist die EU-Verordnung Nr. 1019/2002. Diese enthält Vermarktungsvorschriften und Kennzeichnungspflichten. Und ein Verbot, Olivenöl offen zu verkaufen. Dies sei für den Verbraucher wegen der damit verbundenen Gefahr des Panschens verboten.

Dieses Beispiel zeigt: Die Regulierungswut der Europäischen Union kennt keine Grenzen. Von deutschen Behörden müssen die Gesetze angewandt werden.

Folge: Alessandro muss seine Glasballons mit den Olivenölen, immerhin sieben verschiedene, wegräumen und entsorgen. Sesam- und Traubenkernöl sowie Essig und Wein verkauft er weiter so, wie seine Kunden es mögen, direkt aus dem Glasballon. Dabei könnte er diese genauso verpanschen, wie das Olivenöl.

Dieses Beispiel zeigt den Regulierungsdruck auf, der mittlerweile von Brüssel ausgeht. Für die Betroffenen handelt es sich nur noch um Willkür. Nicht jeder Missbrauchsgefahr kann mit Verboten sinnvoll begegnet werden. Den Einzelhändlern müssen Möglichkeiten gelassen werden, um im täglichen Wettbewerb bestehen zu können.



3. Hilfe, ich werde diskriminiert

Anne ist Verkäuferin, 29 Jahre alt. Sie treibt viel Sport und sieht sehr gut aus. Sie erzielt im Verkauf die höchsten Umsätze ihrer Abteilung. Die Herren stehen bei ihr Schlange, um von ihr beraten zu werden. Ihr Chef ist 45 und sollte glücklich sein. Ist er aber nicht. Denn er hat auch Michaela, ebenfalls Verkäuferin, 28 Jahre alt, die nicht ganz so toll aussieht wie Anne. Deswegen sind ihre Umsätze auch deutlich geringer. Dies stört ihren Chef nicht. Für ihn zählen nur die Umsätze der Gruppe. Das hat er Michaela auch gesagt. Michaela erzählt ihrem Chef, dass sie sich durch die tägliche Situation zurückgesetzt fühlt. Er soll etwas dagegen tun.

Eigentlich sollte diese Geschichte es nicht wert sein, erzählt zu werden. Mit ein bisschen Fingerspitzengefühl würde fast jeder Einzelhändler die Situation auflösen. Jetzt gibt es ein Gesetz. Denn die Europäische Union hat eine Antidiskriminierungsrichtlinie erlassen. Schon die war nicht notwendig. Der deutsche Gesetzgeber hat sich aber nicht darauf beschränkt, diese 1:1 umzusetzen, wozu er verpflichtet ist. Nach dem Motto „Wenn schon, denn schon“ hat der Gesetzgeber einfach noch ein paar Tatbestände eingefügt. Der Gesetzgeber ist bei der Umsetzung dieser EU-Richtlinie damit völlig über das Ziel hinausgeschossen. Dies führt im Einzelhandel zu völlig grotesken Situationen. Der Einzelhandel lebt vom Kundenkontakt, der Kunde ist König.

Dennoch heißt es in § 12 Abs. 4 des Antidiskriminierungsgesetzes (BT-Drs. 15/4538): „Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte nach § 7 Abs. 1 benachteiligt, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen.“ Es bedarf wohl keines weiteren Hinweises, dass dies für einen Einzelhändler ein völlig untragbarer Zustand ist. Jeder Einzelhändler wird versuchen, seine Mitarbeiter vor solchen Situationen zu schützen, denn nur ein motivierter Mitarbeiter ruft seine Höchstleistung ab.

Der Chef von Anne und Michaela hat jetzt ein Problem. Dieses kostet ihn Zeit. Eigentlich wollte er über die neue Sommerware nachdenken.

4. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG wegen sekundengenaue Parkabrechnung?

Es gibt Ideen, deren Umsetzung sicher für eine Belebung der Innenstädte sorgen würde. Hiervon würde unmittelbar der Einzelhandel profitieren. Seit Jahren setzt sich der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V. für intelligente Parklösungen ein. Die Parkmöglichkeiten rund um das Geschäft sind für einen Einzelhändler eines der entscheidenden Standortkriterien.

Es geht um mobile Taschenparkuhren. Diese würden das Parken erheblich einfacher machen, weil man keinen Parkschein am Automaten mehr ziehen muss. Man gibt im Gerät die Ankunftszeit ein. Der Vorteil. Das Gerät ist bei der Rückkehrzeit völlig flexibel, da diese erst bei Rückkehr eingegeben wird. Man muss also nicht mehr zu seinem Auto zurücklaufen, weil etwas länger dauert als geplant. Zusätzlicher Vorteil: Das System ermöglicht eine sekundengenaue Abrechnung. Bezahlt wird über eine Prepaidkarte, ähnlich wie bei Handys. Man braucht auch kein Kleingeld mehr.

Im Jahr 2000 fand in sechs deutschen Städten ein Testlauf statt. Fast alle der 750 Tester waren hochzufrieden, viele Kommunen wollten die notwendigen Geräte gleich ordern. Das Bundesverkehrsministerium hat dies unterbunden. Begründung: Das System sei einfacher als Parkautomaten und es rechne auf die Sekunde genau ab. Normale Zettelparker wären daher im Nachteil, und somit der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. § 13 StVO erlaube zudem nur Parkuhren, Parkscheinautomaten und Parkscheiben.

An dieser ablehnenden Haltung hält das Bundesverkehrsministerium weiter fest. Man wolle diese Frage erst noch abschließend erörtern. Dabei zeigt ein Blick auf die Nachbarn, dass es geht. In den Niederlanden, in Österreich, Schweden oder Frankreich ist die minutengenaue Abrechnung oder Prepaidparken bereits möglich. Die Politik sucht immer nach Möglichkeiten, um die Wirtschaft kostenlos zu stimulieren. Hier wäre eine.

Es gibt ausgezeichnete Ideen in diesem Land. Dieses Beispiel zeigt eindrucksvoll auf, wie solche Ideen – zu Lasten der Einzelhändler – vom Gesetzgeber blockiert werden.

5. Ein Traum aus dem Jahr 1896 – ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch

Einzelhändler Karl verkauft Schuhe in mehreren Filialen und beschäftigt 18 Mitarbeiter. Er will Corinna als Verkäuferin einstellen. Zunächst möchte er die Mitarbeiterin erproben, man weiß ja nie. Er weiß aber nicht, ob sich das Geschäft so entwickelt, dass er die Mitarbeiterin auch noch in drei Jahren braucht. Dann müsste er ihr wieder kündigen. Kündigen sei für ihn aber teuer, denn da müsse er jedes Mal eine Abfindung bezahlen. Die Arbeitsgerichte hätten seine Ausführungen zu den sinkenden Umsätzen nicht ausreichen lassen. Eine Abfindung will er aber auf keinen Fall bezahlen. Dann macht er sich noch Sorgen, da Corinna um die 30 sei, aber noch keine Kinder habe. Vorsorglich will er wissen, was im Fall einer Schwangerschaft auf ihn zukommt.

BGB; TzBefRG, KSCHG, MuSchG, BErzGG, LohnfortzG,

Leider kann Karl diese Frage nicht mehr allein beantworten. Das Arbeitsrecht ist eines der größten der noch zu lichtenden Bürokratiedickichte. Bis heute fehlt es an einer einheitlichen Kodifizierung des Arbeitsrechts, obwohl schon der Reichstag im Jahr 1896 die Erwartung ausgesprochen hat, dass das Recht der Arbeitsverträge „baldthunlichst“ einheitlich geregelt wird. Heute ist das Arbeitsrecht über eine Vielzahl von Arbeitnehmerschutzgesetzen verteilt. Gerade für kleinere Einzelhändler besteht keine Chance mehr, einen Überblick über die Rechtslage zu behalten. Dies kostet ihn dann Zeit und Geld. Oder er verschiebt die Einstellung.

Es muss für einen Einzelhändler möglich sein, einfache Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Einstellung selbst zu beantworten. Ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch würde dem Arbeitsrecht zumindest die Übersichtlichkeit wiedergeben. Eine klare, einfache und unmissverständliche Gesetzessprache gehört ebenfalls dazu.

6. Mein Personal klaut – und ich kann nichts dagegen tun

Ein Mitarbeiter aus dem Verkaufsbereich eines Discounters nimmt sich vor dem Verlassen des Arbeitsbereichs nach dem Ende seiner Arbeitszeit ein Marzipanbrot und eine Schachtel Zigaretten. Hiermit passiert er – entgegen allen Anweisungen zum Personaleinkauf – den Ausgang. Dort wird er aufgrund einer Routinekontrolle durch einen externen Sicherheitsdienst kontrolliert. Dieser findet die nicht bezahlte Ware bei ihm und meldet den Vorfall an das Einzelhandelsunternehmen. Der Mitarbeiter gibt gegenüber dem Sicherheitsdienst an, er wolle die Waren nach Rückkehr aus seinem Weihnachtsurlaub bezahlen. Das Einzelhandelsunternehmen spricht dem Mitarbeiter die fristlose Kündigung aus.

Eines der zentralen Themen der Einzelhändler ist der Ladendiebstahl. Dieser verursacht Schäden von ca. 4 bis 5 Milliarden EUR. Etwa die Hälfte des Schadens wird vom eigenen Personal verursacht. Dementsprechend hoch ist die Sensibilität der Einzelhändler in diesem Bereich.

Dennoch ist es de facto nicht möglich, sich von hinreichend verdächtigen oder gar überführten Mitarbeitern zu trennen. Denn der Einzelhändler muss im Kündigungsschutzprozess auch den subjektiven Tatbestand von § 242 StGB beweisen. Hierbei handelt es sich um innere Tatsachen. Wenn der Mitarbeiter kein Geständnis ablegt, dann ist dieser Nachweis durch den Einzelhändler nicht zu erbringen. Reine Schutzbehauptungen, wie in unserem Beispiel, reichen, das zeigt die Erfahrung, den Arbeitsgerichten oftmals aus, um der fristlosen Kündigung den Boden zu entziehen. Oftmals fehlt den Arbeitsgerichten die Sensibilität für die tägliche Praxis. Folge: Die Einzelhändler führen eine Vielzahl von zu beachtenden internen Vorschriften für den Personaleinkauf ein, bei deren Verletzung es dann Abmahnungen hagelt. Bei nochmaliger Verletzung sind dann unter Umständen verhaltensbedingte Kündigungen zulässig.

Diese sehr umständliche Handhabung kann man vermeiden, wenn bei Vorliegen der objektiven Voraussetzungen die subjektiven widerlegbar vermutet würden. Es wäre dann am Arbeitnehmer, nachzuweisen, dass er redlich gehandelt hat.

7. Mein Beschäftigter hat Anspruch auf eine Kleiderablage

Arbeitsschutz ist wichtig und richtig. Er gibt Mindeststandards vor, die zum Wohl der Beschäftigten nicht unterschritten werden dürfen. Zur Sicherung dieses Mindeststandards gibt es allerdings eine Vielzahl von Vorschriften. Eine hiervon ist die Arbeitsstättenverordnung.

Ziffer 3.3 des Anhangs zu § 3 der Arbeitsstättenverordnung verpflichtet den Einzelhändler, jedem Beschäftigten eine Kleiderablage zur Verfügung zu stellen. Dies ist keine Frage von schlecht oder gut, Krieg oder Frieden.

Tatsache ist, dass die Frage der Kleiderablage völlig unwichtig ist. Dennoch gibt es eine Vorschrift, die diesen Punkt regelt. Allein dieses Beispiel zeigt die Regulierungsdichte- und tiefe in der Bundesrepublik Deutschland. Denn schließlich ist nicht nur die Kleiderablage geregelt. Durch diese Überregulierung wird den Einzelhändlern jeder Spielraum genommen, um flexibel am Markt bestehen zu können.

Für die Ablage der Jacken und Mäntel eines Arbeitnehmers braucht es kein Gesetz. Was trauen wir den Menschen in diesem Land eigentlich noch zu ?

Arbeitsschutz, ja. Aber nicht so. Zentrale Vorgaben müssen vom Einzelhändler umgesetzt werden, egal wie der Zuschnitt seines Ladens ist oder wieviel Beschäftigte er hat. Für interne Lösungen bleibt vielfach kein Raum, da die Vorschriften einzuhalten sind. Der EHV Baden-Württemberg fordert daher flexiblere Vorgaben, die dann im einzelnen Betrieb den örtlichen Gegebenheiten entsprechend umgesetzt werden können.



8. Dies ist eine Übung

§ 4 Abs. 4 Satz 5 der Arbeitsstättenverordnung verpflichtet jeden Einzelhändler, in seinem Ladengeschäft Übungen für den Fall abzuhalten, dass es mal brennt. Dieser Probealarm darf aber nicht ohne weiteres ausgelöst werden. Denn zunächst muss der Einzelhändler nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Arbeitsstättenverordnung einen Flucht- und Rettungsplan für seinen Betrieb erstellen. Dies gilt ohne Einschränkung, auch für kleine, inhabergeführte Ladengeschäfte.

In einem großen Kaufhaus ist dies sehr sinnvoll, für einen Kleinbetrieb mit zwei Angestellten ist dies eine Belastung. Dieses Beispiel zeigt einmal mehr, dass es im Alltag zu ganz erheblichen Problemen führt, wenn undifferenziert alle Betriebe über einen Kamm geschoren werden.

Fakt ist, der deutsche Arbeitsschutz bewegt sich auf einem sehr hohen Niveau. Zuwächse lassen sich nur noch durch unverhältnismäßig hohe Kraftanstrengungen erzielen. Für kleine und mittelständische Unternehmen bedeutet dies in aller erster Linie einen Aufwand an Zeit und Kosten, denen keine Erträge gegenüberstehen. Zur Vermeidung weiterer Belastungen fordert der EHV Baden-Württemberg ein Einfrieren des Arbeitsschutzniveaus für einen Zeitraum von 10 Jahren.

9. Schild(a)

Maria betreibt eine inhabergeführte Boutique für hochwertige Damenmode. Hierfür hat sie eine schöne und sehr repräsentative Gewerbefläche angemietet. „Damenboutique Maria“. Dieses Firmenschild – drei Meter lang, 50 cm hoch – möchte Maria über ihrem Schaufenster an der Fassade ihres Hauses anbringen lassen.

Plötzlich und unerwartet gab es Widerstand. Der zuständige Mitarbeiter der Baubehörde teilte ihr mit, dass Maria das Werbeschild nicht anbringen dürfe. Denn das Haus, in dem sich ihre Boutique befindet, stehe unter Denkmalschutz. An das Gebäude dürften keine Schilder dran, allenfalls Einzelbuchstaben seien zulässig.

Die Behörden haben Maria vorgeschlagen, dass Firmenschild doch in ihre Auslage zu stellen. Dann sei es nicht genehmigungspflichtig, weil es nicht an der Fassade sei. Hiermit war Maria nicht einverstanden. Daher hat sie jetzt einen Antrag auf Genehmigung zum Anbringen eines Firmenschildes gestellt. Selbstverständlich in dreifacher Ausfertigung.

Marias Geschichte ist aber noch nicht zu Ende. Sie möchte nämlich ein Hinweisschild anbringen, um Ortsfremden das Auffinden ihrer Boutique zu erleichtern. Auf dem Amt teilte man ihr mit, dass ein amtliches Hinweisschild ausgeschlossen sei, denn die dürften nur zur Verkehrslenkung und zu innerörtlichen Zielen aufgestellt werden. Für ein nichtamtliches Hinweisschild kommt es indes auf die Frage nach dem Straßenbaulastträger an. Je nachdem, ob Bund, Bezirksregierung, Kreis oder Gemeinde zuständig sind, ergeben sich unterschiedliche Ansprechpartner. Bei diesen stellt man dann einen Antrag im Verwaltungsverfahren.....

Der EHV Baden-Württemberg fordert, dass den Einzelhändlern durch Politik und Verwaltung der Alltag wieder erleichtert wird. Verkehrslenkung und Firmenschilder sind für den Einzelhandel extrem wichtig.



TOILETTE FREI

10. Toiletten sind zu beheizende Büroräume

Toiletten sind zumindest nach der Arbeitsstättenverordnung zu beheizende Büroräume. Träfe dies uneingeschränkt zu, könnte man vermutlich auch Schreibtische hineinstellen.

Wenn über die Entrümpelung des deutschen Vorschriftenschungels diskutiert wird, dann sollten Vorschriften wie diese schlicht abgeschafft werden. Diese Vorschriften stören durch die Überregelung von Details den Geschäftsbetrieb und belasten Einzelhändler mit unnötig hohen Kosten. Die Arbeitsstättenverordnung schreibt vor, dass bei mehr als fünf Arbeitnehmern verschiedenen Geschlechts vollständig getrennte Toilettenräume vorgehalten werden müssen. Die Toilettenräume dürfen ausschließlich den Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen. Für Kunden müssen im Bedarfsfall weitere Toilettenräume eingerichtet werden. Für Behinderte auch. Dies macht bei 10 Menschen schnell sechs Toiletten. Für Einzelhändler ist dies besonders problematisch, denn gerade kleinere Betriebe haben oftmals nur wenig Platz. Die Toiletten stehen auch nicht als Verkaufsfläche zur Verfügung.

Dies ist aber noch nicht alles. Denn selbstverständlich gibt es auch eine Mindesttemperatur für Toiletten. Die Arbeitsstättenverordnung regelt, dass die Raumtemperatur in Büroräumen, dazu gehören auch die Toiletten, mindestens 21°C beträgt. Die zuständigen Behörden prüfen kostenpflichtig das Einhalten der Vorschriften.

So gesehen, stimmt unsere Überschrift doch.

Ein weiteres Beispiel aus dem Recht der Arbeitsstättenverordnung. Schlimm genug, dass Beamte bezahlt werden, die diese Vorschriften „erfinden“. Weiter werden Beamte bezahlt, um diese Vorschriften zu vollziehen. Der EHV Baden-Württemberg fordert, die konsequente Entrümpelung des Arbeitsschutzrechts.

11. Entgelt ist Entgelt oder auch nicht

Viele Einzelhändler kommen bereits mit den Formulierungen der Gesetze nicht klar. Dies bindet gerade in kleineren Betrieben erhebliche Manpower, um sich gesetzestreu zu verhalten. Diese fehlt dann im Kerngeschäft des Einzelhändlers. Einer der Gründe für die immer größeren Schwierigkeiten den Gesetzgeber zu verstehen, liegt in der nachlassenden handwerklichen Sorgfalt bei der Gesetzesformulierung. Kaum ist ein Gesetz verabschiedet, wird es repariert.

Ein Problem ist, dass ein und derselbe Begriff ganz unterschiedlich verwendet wird. Beispiel: Erhebliche Schwierigkeiten bereiten die unterschiedlichen Entgeltbegriffe im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Im Steuerrecht gilt das Zuflussprinzip. Im Sozialversicherungsrecht das Entstehungsprinzip, teilweise aber auch das Zuflussprinzip.

Die Daten aus den Betrieben müssen deshalb vor jeder Meldung mit den jeweiligen Entgeltbegriffen abgeglichen und entsprechend differenziert berechnet werden. Hierfür ist wieder ein zusätzlicher Aufwand notwendig. Eine einheitliche Begriffsdefinition würde dies unnötig machen und das Erstellen von Verdienstbescheinigungen erleichtern, die viele Behörden und Ämter vom Arbeitgeber verlangen.

Der EHV Baden-Württemberg fordert den Gesetzgeber auf, von seiner Verordnungsermächtigung nach § 17 SGB IV Gebrauch zu machen und einheitlich das Zuflussprinzip einzuführen. Die einheitliche Handhabung von Begriffen in den unterschiedlichen Rechtsbereichen würde für ein deutliches Mehr an Transparenz sorgen und damit Unklarheiten vermeiden.

12. Existenzgründung

Existenzgründungen sind sehr wichtig für den deutschen Einzelhandel. Dies gilt umso mehr, als zur Zeit viele Unternehmer Insolvenz beantragen müssen oder den Geschäftsbetrieb einfach einstellen. Um diese Lücken zu schließen bedarf es neuer Existenzgründungen. Leider ist dies in Deutschland deutlich schwieriger als in anderen Ländern Europas. Vor allem dauert es erheblich länger.

Nirgendwo zeigt sich der Stand der deutschen Bürokratie so deutlich auf wie bei der Gründung einer Existenz. Hierfür benötigt man in Deutschland etwa sieben Wochen. Die Konkurrenz in den Niederlanden und Luxemburg schafft dies in zwei Wochen und hat damit einen klaren Wettbewerbsvorteil. Broschüren mit Tipps zur Existenzgründungen umfassen mittlerweile 64 Seiten und mehr.

Oftmals sind es Kleinigkeiten, die Menschen davon abhalten, sich selbständig zu machen. Sieben Wochen an Zeit, eine Reihe von Formularen und eventuelle Verwaltungsverfahren, dies reicht alle Mal aus, um einen Existenzgründer abzuschrecken. Jeweils andere Behörden sind zuständig. Immer wieder muss der gleiche Sachverhalt dargelegt werden.

Im Landkreis Trier gibt es ein Pilotprojekt, dort gibt es im Rahmen einer Existenzgründung einen zentralen Ansprechpartner für alle Sachfragen rund um die Existenzgründung (One-Stop-Shop). Der EHV Baden-Württemberg fordert, dieses Pilotprojekt auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen.

13. Mir fehlt eine Rechnungsnummer..

Einzelhändler Axel hat ein Problem. Er verkauft Ware fast ausschließlich an gewerbliche Kunden. Seine Rechnungsnummern hat er handschriftlich verwaltet. Wie es so kommt, werden Rechnungen auch mal storniert. Axel hat diese dann neu vergeben. Gedacht hat er sich hierbei nichts. Er ging vielmehr davon aus, dass es sinnvoll sei, alle Rechnungsnummern zu vergeben. Nach einer Betriebsprüfung verweigert das Finanzamt seinen Rechnungen jetzt den Vorsteuerabzug. Seine Kunden finden das nicht so gut, drei hat er schon verloren...

So sehr auch das gesetzgeberische Ziel, die Schwarzarbeit zu bekämpfen und den Umsatzsteuerbetrug zu erschweren, anzuerkennen ist, mit der seit dem 01.01.2004 geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 UStG ist der Gesetzgeber, weit über das Gewollte hinausgeschossen.

Auf Rechnungen ist anzugeben:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist

- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht im Entgelt bereits berücksichtigt ist
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

Die Rechnungsstellung ist damit absolut formalisiert worden. Hinzu kommt, dass der Leistungsempfänger die Zahlung verweigern darf, bis er eine den genannten Anforderungen genügende Rechnung erhält. Unter Umständen streiten die Beteiligten dann im Rahmen einer Zahlungsklage vor dem Zivilrichter über die Rechtslage nach dem Umsatzsteuergesetz.

Unternehmer, wie unser Einzelhändler Axel, müssen peinlich genau aufpassen, dass sie keine Lücken, Streichungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten in seiner Rechnungsnummernliste haben. Diese müssen nämlich gegenüber dem Finanzamt einzeln gerechtfertigt werden. Jede Stornierung, Streichung oder gar Wiederverwendung von Rechnungsnummern begründet beim Finanzamt den Generalverdacht der Umsatzsteuerverkürzung. Durch diese Formalisierung ist die Rechnungslegung noch bürokratischer geworden. Zudem hat der Gesetzgeber auch noch eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren angeordnet.

Leider führt dies dazu, dass auch in diesem Bereich unternehmerische Leistung gebunden wird. Als Alternative bleibt der Einkauf der Dienstleistungen bei Steuerberatern. Hierdurch wird das tägliche Geschäft insgesamt erschwert.



SCHÖNE AUSSICHTEN



14. Ladenschlussgesetz und kein Ende

Eines der den Einzelhandel am stärksten regulierenden Instrumente ist das Ladenschlussgesetz. Flexible Öffnungszeiten während der Werkstage würden es dem Handel erlauben, die Läden immer dann offen zu halten, wenn die Kundenfrequenz und damit die Chance auf Umsatz, Ertrag und Beschäftigungssicherung gegeben ist. In einer freien Gesellschaft besteht kein Bedürfnis nach einer staatlichen Regulierung der Öffnungszeiten. Dieses könnte ersatzlos gestrichen werden. Das freie Spiel der Kräfte, der Wettbewerb und der Verbraucher würden für ausgewogene Öffnungszeiten sorgen. Die derzeitige Rechtslage führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Unternehmen, die nicht den restriktiven Ladenschlussbestimmungen unterliegen, wie Tankstellen, Bahnhofsgeschäften und Internetanbietern, werden begünstigt. Freigegebene Öffnungszeiten würden zudem Nischen im Wettbewerb öffnen. Dadurch gewinnt der Einzelhandel unternehmerische Freiheit zurück. Gerade die kleinen und innovativen Einzelhandelsunternehmer, für die Service kein Fremdwort ist und die viel rascher als Großunternehmen auf die Kundenwünsche reagieren, können dann ihre Chance nutzen.

Die Öffnungszeiten werden zu einem eigenständigen Element des Wettbewerbs und damit auch der Werbung - neben Preis, Qualität und Breite des Angebots. Dass die Verbraucher bereit sind, außergewöhnliche Einkaufszeiten mit höheren Preisen zu honorieren, belegen die vielen Tankstellen, die sich längst zu Supermärkten mit angeschlossenen Zapfsäulen fortentwickelt haben. Dadurch muss aber keinesfalls das gesamte Preisniveau nach oben gedrückt werden, wie das Beispiel Schweden zeigt. Dort sanken nach der Liberalisierung die Preise wegen des härteren Wettbewerbs um durchschnittlich 0,6 Prozent.

Der EHV Baden-Württemberg fordert die völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen. Der Wettbewerb sorgt selbst für eine effektive Regulierung der Öffnungszeiten.



15. Drei Tische, einen Kaffee und etwas zu Knabbern

Dieser überschaubare Wunsch der Blumen- und Naturkosthändlerin Birgit belegt eindrucksvoll, welche Dimensionen die Bürokratie in Deutschland tatsächlich erreicht hat. Birgit hatte sich überlegt, während der schönen Monate des Jahres ein paar Tische vor ihrem Laden aufzubauen. Kunden sollten die Gelegenheit haben, entweder einen Kaffee zu trinken oder Teile aus dem Sortiment von Birgit zu probieren.

Birgits oben beschriebener Wunsch macht eine Vielzahl von Anträgen und Behördengängen erforderlich. Vorsprache beim Landratsamt und beim Gewerbeamt, Einholen eines polizeilichen Führungszeugnisses der Händlerin bei der Meldestelle, Einholen einer Genehmigung des Vermieters unter Angabe des betreffenden Flurstückes und unter Vorlage der Flurkarte, Anfertigung einer Skizze, Genehmigung des Vorhabens durch die benachbarten Einzelhändler mit Unterschrift und Stempel, Einreichen sämtlicher Unterlagen beim zuständigen Bauamt, Warten auf die Genehmigung, die erst Wochen später erfolgt. Die Sondernutzungssatzungen der Kommunen machen die Rechtslage auch nicht übersichtlicher. Eine Vielzahl von Menschen, besser Amtsträgern, beschäftigt sich mit drei Tischen, Kaffee und Gebäck. Für die Behörden mag dies hinnehmbar sein, für den Einzelhändler nicht. Denn diese Situation behindert den Einzelhändler unmittelbar in seinem Geschäft. Jede spontane und flexible Reaktion auf Situationen ist damit aufgrund des Verwaltungsaufwandes hinfällig.

Der EHV Baden-Württemberg fordert, zumindest die sog. Luftraumsteuer und die Stellplatzablösegebühr in allen Kommunen, wie in einigen schon geschehen, abzuschaffen. Außerdem fordert der EHV Baden-Württemberg, dass sich die Städte und Gemeinden der Entbürokratisierungsinitiative des Bundes anschließen und ihre kommunalen Bestimmungen ebenfalls auf den Prüfstand stellen. Gerade für die kleineren unter den Einzelhändlern sind Spontanität und Flexibilität wichtig, um im täglichen Wettbewerb zu bestehen.



16. Bitte melde Dich

Olga betreibt eine Boutique in Stuttgart. Letztes Jahr bekam sie Post vom Statistischen Landesamt. Das Landesamt ordnete für sie ab dem 01.01.2005 eine monatliche, jährliche und fünfjährige Auskunftspflicht nach dem HdStG an. Chancen sich hiergegen zu wehren, bestehen nicht. Ausnahmen werden für Einzelhändler nur gemacht, wenn diese weniger als EUR 250.000,00 umsetzen. Seit dem 01.01.2005 füllt Olga nun monatlich die Formulare aus, die ihr das Statistische Landesamt überlassen hat, und übermittelt diese per Fax. Besonders ärgerlich ist, dass zum Abgabezeitpunkt (10. des nächsten Monats) die betriebswirtschaftlichen Auswertungen ihres Steuerberaters noch nicht vorliegen, so dass sie für die monatliche Statistik die Umsätze separat ermitteln muss. Jetzt hofft Olga darauf, dass sie aus der Stichprobengruppe herausrotiert wird.

Die EU-Kommission und die Europäische Zentralbank setzen immer aufwendigere und kompliziertere Erhebungen per Verordnung durch, um Statistiken zu erstellen. Für die Erfüllung dieser statistischen Meldepflichten fällt ein enormer Zeitaufwand an. Ein mittelständisches Unternehmen kann schnell Meldungen an bis zu 28 verschiedene Statistiken abgeben. Hinzu kommt, dass die Bundesregierung auch im Bereich der Statistiken oftmals auf die Richtlinien der EU noch draufsattelt.

Der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg fordert einen Rückbau der Melde- und Dokumentationspflichten. Diese ufern für die Unternehmen immer weiter aus. Dabei sind die Melde- und Dokumentationspflichten alles andere als kostenneutral. Statistische Meldungen, Meldungen zur Berufsgenossenschaft, zur Schwerbehindertenabgabe, Meldungen an die Sozialversicherungsträger, an Arbeits-, Sozial- und Bauämter. Erst eine Gesamtbetrachtung zeigt die bestehende Bürokratie auf. Der Aufwand wird um so belastender empfunden, je kleiner ein Betrieb ist. Selbst in Kleinbetrieben summieren sich die unentgeltlichen Verwaltungsaufgaben auf mehrere Hundert Arbeitsstunden pro Jahr.

17. Wir helfen Ihnen

Bürokatietelefon: 0711-64864-30

Bürokatiefax: 0711-64864-34

Bürokatie-Mail: buerokratieabbau@ehv-baden-wuerttemberg.de

Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V.

Neue Weinsteige 44

70180 Stuttgart

Kampf gegen die Bürokatie

Name:

Firma:

Anschrift:

Telefon:

Anliegen

Der Einzelhandelsverband Baden-Württemberg fordert:

- 1. Die konsequente Abschaffung von überflüssigen Gesetzen**
- 2. Sorgfalt bei der Gesetzgebung zum Vermeiden von Nachbesserungen**
- 3. Eine stärkere Beteiligung der Interessenverbände im Gesetzgebungsverfahren für sachgerechte Lösungen**
- 4. Gesetze nur noch mit Verfallsdatum**
- 5. Einzelhändler benötigen Freiheit im Wettbewerb**
- 6. Umsetzungen von regulierenden EU-Richtlinien nur 1:1**
- 7. Aufnahme von Park-O-Pin in die StVO**
- 8. die Einführung eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches**
- 9. einheitliche Begriffe im Arbeitsrecht**
- 10. einheitliche Berechnung der Schwellenwerte im Arbeitsrecht**
- 11. Berechenbare Kündigungstatbestände für Einzelhändler**
- 12. Anwendbarkeit des KSchG erst ab 20 Beschäftigten**
- 13. Klare Kriterien für die Sozialauswahl**
- 14. Zulässigkeit von erneuten sachgrundlosen Befristungen**
- 15. Fünf Jahre Befristung ohne Sachgrund für Existenzgründer**
- 16. Anspruch auf Teilzeit nur bei wichtigen, gesetzlich festgelegten Gründen**
- 17. Einführung von Jahres- und Langzeitarbeitskonten**
- 18. Heilbarkeit von fehlerhaften Anhörungen im Kündigungsverfahren**
- 19. Einfrieren des jetzigen Arbeitsschutzniveaus für 10 Jahre**
- 20. Einheitliche Verwendung von Rechtsbegriffen**
- 21. Nachgelagerte Besteuerung in der BetrAV**
- 22. Vermeidung von Doppelzuständigkeiten im Arbeitsschutzrecht**
- 23. Ein Unternehmen, ein Finanzamt**
- 24. Einführen der quartalsmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung**
- 25. One-Stop-Shopping für Existenzgründer**
- 26. Freigabe des Ladenschlusses an Werktagen**
- 27. Bürokratieabbau vor Ort**
- 28. Rückbesinnung auf einen angemessenen Denkmalschutz**
- 29. Kein Statistikzwang für Kleinbetriebe**

30.

VORFAHRT

FÜR

WACHSTUM

UND ARBEIT

Bürokratieabbau – eine Bilanz des EHV Baden-Württemberg

Bisheriges Ergebnis unserer Forderungen:

1.

Das Land Baden-Württemberg hat in der Zwischenzeit eine sun-shine-Regelung für Verordnungen und Verwaltungsvorschriften eingeführt. Mit dieser tritt ein Gesetz nach einem vorher festgelegten Zeitraum außer Kraft. (Forderung Nr. 4) Für Verordnungen beläuft sich diese auf fünf Jahre, für Verwaltungsvorschriften auf sieben Jahre.

2.

Zum Thema Park-o-Pin gibt es zwischenzeitlich eine Ausnahmeverordnung. Kommunen können diese Lösung anbieten. Der EHV Baden-Württemberg fordert die Kommunen an dieser Stelle dazu auf, hiervon Gebrauch zu machen.

3.

Die Beispiele aus dem Arbeitsrecht sind den jeweiligen Fachministerien zugeleitet worden. Unsere Forderung bleibt, es muss einem Einzelhändler möglich sein, einfache Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einstellung eines Mitarbeiters selbst vorzunehmen.

4.

Die Arbeitsstättenverordnung ist zwischenzeitlich novelliert worden. Die Neuregelung gibt den Einzelhändlern wieder mehr Luft zum Atmen und verzichtet auf strikte Vorgaben. Es bleibt dem Einzelnen überlassen, wie er Sicherheit am Arbeitsplatz schafft.

Leider gibt es zur Zeit noch keine Ausführungsbestimmungen, so dass die Befürchtung besteht, dass sich die Behörden an der „alten“ Arbeitsstättenverordnung orientieren. Wir fordern den schnellstmöglichen Erlass dieser Ausführungsbestimmungen.

Unseren Mitgliedern empfehlen wir an dieser Stelle, suchen Sie den Kontakt zu den zuständigen Beamten und berufen Sie sich auf die geschaffenen Freiräume.

5.

Das Land Baden-Württemberg hat beim Landratsamt für Genehmigungsverfahren eine sogenannte „one-stop-agency“ eingerichtet. Unternehmern und Bürgern steht damit ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Dies wird sich vor allem bei umfangreichen Angelegenheiten bezahlt machen. Fälle wie „Schild(a)“ wird es nicht mehr geben, so zumindest die Auskunft aus dem Staatsministerium.

6.

Für das Thema Existenzgründung hat sich das Land Baden-Württemberg folgendes überlegt. Es gibt einen Ansprechpartner, dieser soll den zukünftigen Unternehmer durch das Vorschriftenlabyrinth lotsen.

Wir konnten dem Staatsministerium das Beispiel aus dem Landkreis Trier erläutern. Dieses war hiervon sehr angetan und erwägt, ähnliche Projekte zu starten. Wir konnten das Staatsministerium davon überzeugen, dass es einfach zu lange dauert, wenn 42 Tage für eine Unternehmensgründung aufgewandt werden.

7.

Rechnungsnummer. Bis zu unserem Gespräch im Staatsministerium hat die Politik kein Problem bei § 14 Abs. 4 UStG gesehen.

Wir konnten dem Staatsministerium erläutern, was die Folge sich ständig verschärfender Vorschriften ist. Viele Unternehmen müssen nämlich ständig ihre Software aktualisieren bzw. sogar neue anschaffen. Es versteht sich von selbst, dass diese Umstellung Geld und Manpower kostet.

Das Staatsministerium zeigte sich an einer Zusammenarbeit mit dem EHV Baden-Württemberg sehr interessiert. Das Thema Bürokratieabbau steht bei der Regierung Oettinger hoch im Kurs. Die Exekutive ist aber auf die Beispiele aus der Praxis angewiesen. Dementsprechend fordern wir Sie an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf, nutzen Sie diese Chance, Hemmnisse bei der täglichen Arbeit zu nennen. Wir werden diese sammeln und in einer zweiten Auflage dem Staatsministerium vorlegen.

Stuttgart, im März 2008